

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 45

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben oft mehr gesehen als wir. Also mag der Kinomann die Welt gelegentlich von einem Fahrzeug aus zeigen, das noch mit dem altehrwürdigen „Säffelmotor“ betrieben wird.

Wenn man eine Landschaft betrachtet, so starrt das Auge nicht beständig auf irgend einen bestimmten Punkt. Es wandert vielmehr herum, indem es nacheinander alles Sehenswerte aufzunehmen bestrebt. Und besonders auf einem Berge oder auf einem sonstigen Aussichtspunkt erfreut man sich des Rundblickes auf das ganze Panorama. Auch im Kino sollten mehr panoramatische Bilder gezeigt werden. Das geschieht allerdings gelegentlich. Aber es müßte dort mehr zur Regel werden, wo der Beschauer an eine Stelle geführt wird, von der aus ein Rundblick lohnend ist. So würde es vielleicht zu empfehlen sein, den Apparat einmal auf einen hohen Turm zu stellen, und von dort aus die Umgebung aufzunehmen, während sich das photographische Auge langsam dreht.

Allerdings muß wieder zugegeben werden, daß die Vorstellung, als ob man sich selbst schauend im Kreis drehte, nicht vollständig erzielt wird. Es liegt etwas Gewalttames und Unnatürliches darin, daß sich die Welt um uns dreht. Aber auch hier muß man sich mit einer Darstellungsweise begnügen, die wenigstens die beste Absicht zeigt, eine wirkliche Rundschau zu erzielen.

Nun soll aber nicht gefordert werden, daß jede Landschaft, die auf der Schaulfläche erscheint, gewissermaßen gleich forteilen und in ständigem Wechsel begriffen sein müsse. Gerade der, der Sinn für die Natur hat, vertieft sich gern in den Anblick eines der schönen Bilder, die sie bietet. Und wo sich ein längeres Beschauen verlohnt, hat es natürlich auch im Kino seinen guten Sinn. Man muß manches Große erst eine Weile auf sich einwirken lassen, ehe man es aufzunehmen vermag.

Aber es sei doch eine Forderung gestellt, die wieder an den Ausgangspunkt unserer Blanderei zurückführt. Ein Bild soll im allgemeinen nicht ganz leblos sein, wenn seine Züge auch im Wesentlichen für eine Weile still stehen. Es muß sich da und dort Bewegung zeigen. Da blickt der Kinobesucher z. B. auf eine Straße, die sich durch die Landschaft zieht. Warum hat der Photograph nicht den günstigen Augenblick abgepaßt, in dem gerade ein Wagen mit vergnügten Reisenden vorbeiführt? Dann hätte die Landschaft sofort Leben gewonnen, und der Beschauer des Bildes könnte sich wohl mit Hilfe seiner Phantasie selbst in den Wagen schwingen, um die frohe Fahrt mitzumachen. Auf der Brücke, die über ein Flüsschen führt, sollen alle Leute stehen, die ihr Bild im Wasser suchen; auf dem Schienengeleise muß der Zug daher sausen; auf dem See mögen weiße Segel ziehen.

Zimmer muß Leben zu sehen sein. Denn das „lebende“ Bild soll seinem Namen Ehre machen! „Der Kinem.“

Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

Basel. Die große Konkurrenz zwischen den Kinoa-theatern der gleichen Stadt und zwischen den Instituten, die ihnen die zur Aufführung bestimmten Filme liefern, bringt es mit sich, daß gelegentlich Streitigkeiten über das Aufführungsrecht von kinematographischen Werken entstehen. Eine solche wurde kürzlich vor den hiesigen Gerichten zum Austrag gebracht. Es handelte sich um das Recht der Aufführung eines Dramas, in welchem eine berühmte Schauspielerin die Hauptrolle spielte. Als ein hiesiges Kinoa-theater dessen Aufführung in der Zeitung ankündigte, da wurde es von einem andern hiesigen Kino darauf aufmerksam gemacht, daß das Aufführungsrecht und Vermietungsrecht für die Schweiz ihm allein zustehe, da es dieses Recht schon 1912 von einer deutschen Gesellschaft erworben habe. Das gewarnte Geschäft kehrte sich aber nicht an die Warnung, weil es seinen Film von einer andern deutschen Gesellschaft mit der Zusicherung erworben habe, daß der Film in der Schweiz frei sei. Der Warnung folgte hierauf eine gerichtliche Klage, in welcher eine Entschädigung von 950 Franken gefordert wurde, entsprechend der Gesamtsumme, welche die Beklagte der Klagepartei hätte vergüten müssen, wenn sie bei ihr die Erlaubnis zur Aufführung in Basel und in andern Schweizerstädten, wo der Film ebenfalls vorher verwendet wurde, eingeholt hätte. Die beklagte Partei bestritt das alleinige Aufführungsrecht der Klagepartei. Vor der Warnung sei ihr überhaupt nicht bekannt gewesen, daß die Klagepartei auf ein solches Anspruchs erhebe. Zudem handle es sich bei ihrem Film gar nicht um dasselbe Werk, denn ihr Film enthalte eine neue Darstellung mit der gleichen Schauspielerin in anderer Zahl und Gruppierung der Akte und Szenen. Die beiden hiesigen Gerichtsinstanzen sprachen der Klagepartei das alleinige Aufführungsrecht zu, weil es sich um ein Werk handle, das gleich einem gewöhnlichen, geschriebenen Drama, gemäß dem schweizerischen Urheberrechte und der revidierten internationalen Übereinkunft über literarisches und künstlerisches Eigentum auch ohne Eintragung Urheberrecht genieße. Die später erfolgte Änderung in der Einteilung der Akte und Szenen sei keine Neuschöpfung und habe für die Beklagte kein neues Aufführungsrecht in der Schweiz begründet. Bei der Schadensbemessung aber kämen die vor der Warnung erfolgten Aufführungen der Beklagten in andern Städten nicht in Betracht, da sie wahrscheinlich in gutem Glauben, d. h. in Unkenntnis des klägerischen Rechtes veranstaltet worden seien. Für Basel allein aber wurden der Beklagten nur eine Entschädigung von 150 Franken auferlegt.

St. Gallen. Brandfall im American Kinematographen an der Kornhausstraße. Im American-Kinematographen an der Kornhausstraße neben der Buchdruckerei Zollikofer und Cie. brach am 30. Oktober 1915, nachmittags ca. halb 4 Uhr, Feuer aus, das sich mit großer Schnelligkeit ausbreitete und großen Schaden anrichtete. Eben hatte

eine Vorstellung im Kinematographen begonnen, die von 15 bis 20 Personen besucht war. Das Lichtspiel war im besten Gange, als plötzlich aus dem Apparatenraum die hellen Flammen schlugen, die mit unheimlicher Schnelligkeit die Gardinen des Zuschauerraumes, die sich längs der Decke hingen, ergriffen und den weiten, schönen Raum mit Rauch und Feuer erfüllten. Unter dem Publikum entstand eine Panik. Jäher Schrecken malte sich auf allen Gesichtern, und in atemloser Bestürzung gelang es sämtlichen anwesenden Personen, heil auf die Straße zu kommen. Es ist also von den Zuschauern im Kinematographen niemand zu Schaden gekommen. Wäre der Brand bei geöffnetem Theater und zur Nachtzeit entstanden, so hätten die Folgen freilich viel schlimmere sein können. Der Brand ist im Apparatenraum ausgebrochen. Die genauere Ursache ist noch unbekannt. Der Mann, welcher den Apparat bediente, hat sich die Haare am Kopf etwas verbrannt; eigentliche Brandwunden hat er nicht erlitten. Auch er konnte glücklich das Freie erreichen. Unterdessen griffen die Flammen rasch um sich. Aus der Türe beim Apparatenraum schlug ein ganzes Feuermeer, als die rasch herbeigerufene Feuerwehr auf der Brandstätte erschien und sofort tatkräftig eingriff. Es wurden zwei Leitungen erstellt und von Norden und Süden her das Feuer zu bemeistern gesucht, was nach kurzer Zeit den energischen und zielbewußten Anstrengungen der Feuerwehr gelang. Immerhin hat das rasch um sich greifende Feuer großen Schaden angerichtet. Im Apparatenraum ist eine Menge von wertvollen Filmen vernichtet worden. Ob an den Maschinen selbst noch Beschädigungen entstanden sind, wird der sofort angehobene bezirksamtliche Untersuchung zeigen. Zerstört sind sodann sämtliche Gardinen und die Holzbekleidungen im Apparatenraum und dessen Nähe. Auch eine Anzahl von Stühlen und Polsterstühlen sind angebrannt und zum Teil verkohlt. Ferner ist die Decke vom Wasser und Feuer zerstört; sie muß neu erstellt werden. Das Klavier konnte ins Freie gerettet werden. Dem Besitzer dürfte bedeutender Schaden entstehen. Auch wenn die verbrannten Objekte versichert sind, wie wir annehmen, so erleidet doch der Betrieb eine vorübergehende Unterbrechung.

Ausland.

— **Etablissemens Pathés frères, Paris.** Dieses Unternehmen erzielte pro 1914/15 einen Bruttogewinn von 1,58 Millionen Franken gegen 8,43 Millionen Franken im Vorjahr. Eine Dividende kann nicht verteilt werden. Für 1913/14 wurde die Dividende auf 15 Prozent festgesetzt, kam jedoch noch nicht zur Auszahlung. Mit Rücksicht auf allfällige Verluste wurde eine Kriegsreserve von 7 Millionen Franken geschaffen, wodurch sie unter Verwendung des Gewinnvortrages ein Passivsaldo von 4,89 Millionen Fr. ergibt. Das Aktienkapital Fr. 30 Millionen und die Reserven sind fast gänzlich festgelegt, da die fortwährenden Kapitalerhöhungen stets zur Vergrößerung der Anlagen gedient haben. Die Fabrikanlagen in Frankreich stehen mit 30,9 Millionen, die Anlagen in Deutschland und Oesterreich mit 7,24 Millionen Franken in der Bilanz.

— **Die hohen Filmpreise in Deutschland,** die sowohl durch die enorme Preissteigerung des Rohmaterials und

der Herstellungskosten, als auch dadurch verursacht werden, daß gegenwärtig weder französische noch englische Fabrikate auf dem Markt sind, belasten den Etat der Kinotheater derart, daß von einer Rentabilität nicht mehr gesprochen werden kann, umso mehr, als obendrein noch die zahlreichen Einberufungen viel Publikum entziehen. Bekanntlich macht auch Deutschland, auf das die österreichischen Kinotheater mangels einer leistungsfähigen heimischen Industrie hauptsächlich angewiesen sind, der Ausfuhr unbelichteter Filme nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Unter diesen Umständen ist es den Kinotheatern, wenn sie ihr Publikum durch erstklassige Darbietungen zufriedenstellen wollen, unmöglich, die bisherigen, während der Kriegszeit eingeführten, ermäßigten Eintrittspreise weiter beizubehalten. Trotzdem die Kinovorstellungen gegen früher auf einem bedeutend höhern künstlerischen Niveau stehen, und dadurch allein schon entsprechend höhere Eintrittspreise durchaus gerechtfertigt erscheinen, haben z. B. fast sämtliche Prager Kinotheater im Gegensatz zu den Wiener und zahlreichen Provinzkinos in Anbetracht der Kriegszeit davon abgesehen, und sich damit begnügt, die gewöhnlichen Eintrittspreise wie sie vor dem Krieg bestanden haben, wieder einzuführen.

— **Krupp im Film.** Der Berliner Schriftsteller und Filmregisseur Kurt Matull läßt jetzt eine Filmserie erscheinen, die er „Die Riesen unserer Zeit“ nennt. Der erste Film heißt „Der Zeitungsriese“, der zweite „Der Eisenriese“; dieser wird Alfred Krupp in den Mittelpunkt der Handlung stellen.

— **Eine dänische Rohfilmfabrik** Die 1913 gegründete Aktiengesellschaft Nordisk Kinofilmfabrik, mit 125,000 Kronen ihren Rohfilm jetzt auf den Markt bringen, nachdem dänische später um 25,000 Kronen erweitertem Aktienkapital, will sie Rohfilmfabriken von den Proben befriedigt waren. Sie vermag vorläufig 5—7000 Meter Rohfilm täglich zu liefern, besitzt aber für Erweiterungen ein ansehnliches Nachbargrundstück. Der Zeitpunkt ihres Beginns gilt als günstig. In der Hauptsache vermag jetzt nur die Eastman Kodak Co. zu liefern. Uebrigens soll die vor einigen Jahren in Antwerpen errichtete belgische Rohfilmfabrik ihren Betrieb jetzt wieder aufgenommen haben. Freilich muß die dänische Rohfilmfabrik ihr Zelluloid vom Ausland kaufen, da es in Dänemark keine Zellulosefabrik gibt, während die andern Rohfilmfabriken es meistens selbst erzeugen. Endlich wird viel von der Gleichartigkeit ihres Fabrikats abhängen.



Filmbeschreibungen.

(Dyne Verantwortlichkeit der Redaktion.)



„Kammermusik.“

„Kammermusik“ heißt der neue Lucernafilm, der jetzt hin vor einem geladenen Publikum in Szene ging, und es sei gleich gesagt, daß ein großer Erfolg nicht ausbleiben